

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
Wirtschaftsausschuss

Schwerin, 26. Januar 2024

Telefon: 0385 525-1550

Telefax: 0385 525-1555

E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

MITTEILUNG

Die 60. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(Wirtschaftsausschuss)
findet am Donnerstag, 22. Februar 2024,
im Anschluss an die 59. Sitzung
als Präsenz- und Videokonferenz
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.
(Die Möglichkeit der digitalen Teilnahme besteht nur für die Anzuhörenden.)

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
- Drucksache 8/3387 -

Martin Schmidt
Vorsitzender

Sachverständigenliste

1. Thomas Murche, Technischer Vorstand der WEMAG AG
2. Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
3. Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald
4. Dr. Nils Wegner, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergierecht
5. Arp Fittschen, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Referat Verwaltungsmodernisierung, Bau, Umwelt, Wirtschaft, Bildung, Europa, Landwirtschaft
6. Jörn Kolbe, Landesvorsitzender des Bundesverbandes WindEnergie e. V.
7. Johann-Georg Jaeger, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V.
8. Karl Schmude, Leiter der Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
9. Christoph von Kaufmann, Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
10. Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V.
11. Gerhard Quast, Stadtpräsident der Stadt Altentreptow
12. Sven Flechner, Bürgermeister der Stadt Penzlin
13. Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern, ENERTRAG SE
14. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?
3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlich?
4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potenzialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Windeignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? In anderen Worten: Bildet die Netzplanung die Grundlage für die Eignungsgebiete oder kann der Netzausbau variabel nach den Potenzialgebieten gestaltet werden?
5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?
6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?
7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?
8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?
9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für Mecklenburg-Vorpommern zu generieren?
10. Zu welchem Zeitpunkt ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit dem Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?
12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?
13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?
14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentreptow erreicht werden?
15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfangsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?
16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?
17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?
18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?
19. Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?
21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?
22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?
23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?
24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?
25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?
26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?
27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.
29. Welche Möglichkeit sehen Sie für einen prioritären Ausbau von Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaikanlagen?
30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?
31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?
32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf *zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen **beschränkt** werden soll*, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.
33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?
34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?
35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner*innen und Akzeptanz?

36. Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?
37. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeister von den Vertreterzahlen der Landkreise abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des § 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?
38. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen im Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?